

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 276/13 B

L 4 R 717/10 (Sächsisches LSG)
S 27 R 842/09 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 18. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.12.2012 hat das Sächsische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung der ihr zuerkannten Erwerbsminderungsrente ohne Kürzung um den Altersvorsorgeanteil für die Riesterrente ab 1.7.2003 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin misst folgender Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Kann die jährliche Rentenanpassung des Beziehers einer Erwerbsminderungsrente unter den Schutzbereich des Artikels 14 Abs. 1 GG (Eigentumsgarantie) fallen oder stellt diese lediglich eine nicht eigentumsgeschützte bloße Erwartung auf zukünftige Teilhabe an steigenden Einkünften der Rentenbeitragszahler dar?"
- 8 Sie hat es aber versäumt, deren Entscheidungserheblichkeit schlüssig darzutun.
- 9 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinn hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren Voraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine schlüssigen Ausführungen.
- 10 Selbst wenn die jährliche Rentenanpassung dem Schutzbereich des Art 14 Abs 1 S 1 GG unterstellt wäre, bedeutete dies nicht gleichzeitig das Verbot, die Rentenanpassungsformel zu Lasten der Rentner zu modifizieren bzw neu zu regeln. Gemäß Art 14 Abs 1 S 2 GG werden Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt. Hierbei ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Danach muss eine staatliche Maßnahme einen legitimen Zweck verfolgen und zu dessen Erreichung geeignet, erforderlich sowie zumutbar sein. Zudem müssen sich Eingriffe in die Eigentumsfreiheit an dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgrundsatz messen lassen (*BSGE 98, 157 = SozR 4-2600 § 65 Nr 1 RdNr 19; BVerfGE 64, 87, 101, 103 f*).
- 11 Die Beschwerdebegründung enthält aber keine Ausführungen dazu, dass die zusätzliche Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts (*vgl § 255e SGB VI*) und damit die Modifizierung bzw Neuregelung der Rentenanpassungsformel (*vgl § 65 SGB VI*) mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unvereinbar wären und/oder dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz widersprächen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

